

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 464/09
10 Sa 1829/08
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. Juni 2010

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Mikosch, die Richter am Bundesarbeitsgericht

Reinfelder und Mestwerdt sowie die ehrenamtlichen Richter Thiel und Petri für
Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 27. März 2009 - 10 Sa 1829/08 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben gemäß § 313a Abs. 1 ZPO auf Tatbestand und Ent- 1
scheidungsgründe verzichtet.

Mikosch

W. Reinfelder

Mestwerdt

Thiel

Petri